

Der Änderung des § 9 Abs. (2) Nr. 2 a) der Zuständigkeitsordnung wird wie nachstehend aufgeführt zugestimmt: „2. die Entscheidung über a) die Jugendhilfeplanung nach §§ 79, 80 SGB VIII und den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung gem. §§ 18, 21 Kinderbildungsgesetz (KiBiz), **hierzu gehören ebenfalls Spielplatzplanung inkl. Standortwahl**,“.